

Aussteller
Herzensmensch Rhein-Neckar e.V.
Rathausstraße 15
69181 Leimen



Vereinfachter Spendennachweis

Bei einer Spende bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Zahlungsbeleg/Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt

Name und Anschrift des Zuwendenden
Siehe Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Betrag der Zuwendung in Ziffern
Betrag der Zuwendung in Buchstaben
Tag der Zuwendung

lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug
lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug
lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen wurde vom Finanzamt Heidelberg, StNr. 32489/43201, mit Bescheid vom 29.09.2021 nach §60a AO gesondert festgestellt wegen:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs 2. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) und
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung dieser Zwecke verwendet wird.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

Referenz: AL-12291685